



Wegenutzungsvertrag („Gas“)



Wegenutzungsvertrag („Gas“)

zwischen

der Stadt Meckenheim

vertreten durch Bürgermeister Bert Spilles

und den Technischen Beigeordneten Heinz-Peter Witt

Bahnhofstraße 22, 53340 Meckenheim,

- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG

vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Kfm. Christian Metze

Münsterstraße 9, 53881 Euskirchen,

- nachstehend „Gesellschaft“ genannt -

gemeinsam: „Vertragspartner“

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Wegenutzungsrecht und Versorgungsaufgabe

§ 2 Baumaßnahmen

§ 3 Haftung und Folgekosten

§ 4 Sicherstellung des Netzbetriebes

§ 5 Konzessionsabgaben und sonstige Pflichten der Gesellschaft

§ 6 Gemeinderabatt

§ 7 Endschaftsbestimmungen

§ 8 Rechtsnachfolge

§ 9 Kündigung

§ 10 Allgemeine Regelungen

§ 1

Wegenutzungsrecht und Versorgungsaufgabe

1.

Die Stadt erteilt der Gesellschaft im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das Recht, die öffentlichen Verkehrswege (d.h. die öffentlichen Straßen i.S.d. Landesstraßengesetzes – z.B. Straßen, Brücken, Wege, Plätze) zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Versorgung innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes mit Gas erforderlichen Anlagen (Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, wie z.B. Gasdruckregelstationen) zu benutzen. Für nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze, insbesondere Wirtschaftswege sowie fiskalische Grundstücke der Stadt sollen ggf. separate Vereinbarungen getroffen werden. Gleiches gilt für Anlagen, die ausschließlich der Versorgung von anderen Kommunen dienen. Individuelle Vereinbarungen über die Inanspruchnahme von Flächen im vorgenannten Sinne genießen Vorrang vor diesem Vertrag.

Das Gebiet der Stadt ist in einem Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil des Vertrages (**Anlage 1**).

Soweit die Stadt das Recht zur Nutzung der öffentlichen Verkehrswege für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen nur im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnis erteilen kann, wird sie dieses Recht nach Möglichkeit erteilen. Eventuelle Abgaben hierfür sind durch die gem. § 5 zu zahlenden Konzessionsabgaben abgegolten.

2.

Soweit die Stadt für öffentliche Verkehrswege Benutzungsrechte aus eigener Befugnis nicht erteilen kann, unterstützt sie mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln die Gesellschaft auf deren Antrag dabei, dass der Gesellschaft ein entsprechendes Benutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. Zu diesem Zweck stellt die Gesellschaft der Stadt die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

3.

Die Stadt wird der Gesellschaft bei der Beschaffung von Grundstücken zur Errichtung von sonstigen Anlagen, die der Versorgung des Stadtgebiets mit Gas dienen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten jegliche Unterstützung gewähren; hierdurch entstehen der Stadt keine finanziellen Verpflichtungen.

4.

Bei einer Nutzungsänderung oder Entwidmung von öffentlichen Verkehrswegen bleiben die auf der Grundlage des Vertrages ausgeübten Benutzungsrechte der Gesellschaft für bestehende Anlagen auf den betreffenden Grundflächen bestehen. Vor einer Veräußerung von in Anspruch genommenen öffentlichen Verkehrswegen wird die Stadt die Gesellschaft rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen der Gesellschaft zu deren Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Die Gesellschaft trägt die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit und leistet eine einmalige angemessene Entschädigung für die etwaige Wertminderung des Grundstückes.

5.

Die Gesellschaft wird in der Stadt ein Gasversorgungsnetz errichten und betreiben, welches eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 EnWG sicherstellt. Sie ist verpflichtet, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen jedermann an das Verteilnetz anzuschließen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist.

6.

Soweit die Stadt einem Dritten die Führung von Leitungen in öffentlichen Verkehrsräumen bzw. über ihr Eigentum gestattet, wird sie dafür Sorge tragen, dass sich dieser mit der Gesellschaft über die Leitungsführung verständigt. Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Stadt wird sich bemühen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen.

§ 2 Baumaßnahmen

1.

Vor Beginn des Baus sowie vor Veränderung ihrer Anlagen wird die Gesellschaft der Stadt möglichst frühzeitig Pläne über die neu zu errichtenden bzw. über die Veränderung der bestehenden Anlagen einreichen; im Sinne dieses Vertrages umfasst eine Veränderung auch Umlegungen und Erneuerungen. Die Stadt ist berechtigt, vor Beginn einer solchen Bau- oder Änderungsmaßnahme solche Planungsänderungen zu verlangen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit, des Städtebaus, des Umweltschutzes oder zur Erfüllung der Vertragsbedingungen notwendig sind; dabei sind die energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Für die Haftung der Gesellschaft im Zusammenhang mit diesen Baumaßnahmen gilt § 3 Ziffer 1 dieses Vertrages.

2.

Die Gesellschaft wird bei Inanspruchnahme der von der Stadt nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Flächen darauf achten, dass die daraus entstehenden Beeinträchtigungen für die Stadt und ihre Bürger möglichst gering sind.

3.

Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als vermeidbar beschränkt werden. Die Anlieger der betroffenen Grundstücke sind von der Gesellschaft rechtzeitig vor Baubeginn in angemessener Form zu unterrichten.

4.

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt werden. Die Gesellschaft trifft alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen. Insbesondere sperrt die Gesellschaft die Baustelle gem. den Auflagen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde ab und kennzeichnet sie. Alle damit im Zusammenhang entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Gesellschaft.

5.

Bei allen Maßnahmen im Sinne der Ziffer 1 ist die Gesellschaft zur Abstimmung mit der Stadt verpflichtet. Die Gesellschaft wird der Stadt den Zeitpunkt der Fertigstellung einer solchen Baumaßnahme schriftlich mitteilen.

6.

Die Gesellschaft wird Baumaßnahmen in öffentlichen Verkehrswegen, sofern es sich nicht um die Beseitigung von Störungen im Leitungsnetz handelt, der Stadt frühzeitig schriftlich unter Vorlage aller notwendigen Planunterlagen im Maßstab 1:500 oder 1:1000 sowie einer bildlichen Dokumentation der Trassenverhältnisse mitteilen und die Zustimmung der Stadt einholen. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt entgegenstehen. Sie kann nicht versagt werden, wenn die Gesellschaft die Maßnahme aus rechtlich zwingenden Gründen durchführen muss.

Die Gesellschaft hat eine schriftliche Baubeginnanzeige unter Nennung der ausführenden Firma und deren Ansprechpartner mit Ausführungszeitraum mindestens eine Woche vorher bei der Stadt einzureichen.

Die Beseitigung von Störungsschäden wird die Gesellschaft der Stadt unverzüglich melden.

Soweit von der Baumaßnahme weitere gemeindliche Anlagen (z.B. Kanalleitungen, Straßenbeleuchtungsanlagen) oder Anlagen Dritter (z.B. Stromleitungen, Telekommunikationsleitungen) betroffen werden, sind diese von der Gesellschaft auf ihre Kosten zu sichern und ggf. wiederherzustellen.

Nach Durchführung der Maßnahme hat die Gesellschaft den öffentlichen Verkehrsweg so wiederherzustellen, dass er soweit wie möglich den Verhältnissen vor Beginn der Arbeiten entspricht. Dabei sind folgende Punkte von ihr nachzuweisen:

- Verwendung von einbaufähigem Boden
- korrekter Aufbau von Schotter- und Frostschutzschicht (sofern bei der betroffenen Straße vorhanden)

- Nachweis durchgeführter Verdichtungskontrollen
- fachgerechte Einbauhöhe für Asphalt oder den sonstigen Straßenbelag

Die Stadt hat das Recht auf eine gemeinsame Abnahme, sofern sie diese innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Abschlusses der Bauarbeiten wünscht. Im Rahmen der Abnahme übergibt die Gesellschaft der Stadt eine bildliche, digitalisierte Dokumentation der Oberflächenwiederherstellung. Wird die Abnahme nicht gewünscht, gilt die Baumaßnahme nach Ablauf der o. g. Frist als abgenommen. Sollten nach Wiederherstellung des öffentlichen Verkehrsweges innerhalb von 5 Jahren Mängel, die auf diese Arbeiten zurückzuführen sind, an den betreffenden Stellen eintreten, so ist die Gesellschaft verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Diese Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Abnahme bzw. dem Tag, der als Abnahme gilt, wenn die Stadt eine solche nicht wünscht. Die Abnahme erfolgt in Form einer gemeinsamen Besichtigung. Über die Besichtigung wird eine von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnende Niederschrift angefertigt. In dieser Niederschrift werden festgestellte Mängel aufgenommen sowie Meinungsunterschiede über das Vorliegen von Mängeln dokumentiert. Festgestellte Mängel sind von der Gesellschaft auf eigene Kosten zu beseitigen. Im Falle des Verzugs ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Gesellschaft beseitigen zu lassen. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine Nachabnahme statt.

7.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren seitens der Stadt veranlasste Straßenaufbrüche für vorzeitige Baumaßnahmen zu nutzen und sich an den Kosten für die ihr damit ersparten Aufbruch- und Wiederherstellungsarbeiten anteilig zu beteiligen. Die Gesellschaft behält sich vor, nach der Baumaßnahme erneute Straßenaufbrüche vorzunehmen, die durch die Anschluss- und Netzausbaupflicht entstehen.

8.

Sollte darüber eine Meinungsverschiedenheit entstehen, ob der öffentliche Verkehrsweg nach Fertigstellung der Anlagen genügend wiederhergestellt ist, so steht ihnen, wenn beide Vertragspartner sich nicht einigen können, der ordentliche Rechtsweg offen.

9.

Über die Regelungen dieses Vertrages hinaus gelten für die Ausführung aller Arbeiten der Gesellschaft in öffentlichen Verkehrswegen die für solche Arbeiten im Zeitpunkt ihrer Ausführung zur Sicherung der öffentlichen Interessen, zur Sicherung des Verkehrs bzw. zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Straßenbautechnik sowie die jeweiligen Bestimmungen des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW).

10.

Die Stadt kann von der Gesellschaft bei berechtigtem Interesse die Beseitigung stillgelegter Anlagen verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse geboten ist, insbesondere, soweit solche Anlagen Maßnahmen der Stadt erschweren oder behindern. Die Kosten übernimmt die Gesellschaft.

11.

Im Rahmen von städtebaulichen Planungen erhält die Stadt auf Wunsch Planunterlagen über die verlegten Versorgungsleitungen im Planungsgebiet. Die Gesellschaft führt über die von ihr verlegten Versorgungsanlagen ein digitales Planwerk und stellt der Stadt kostenlos die Möglichkeit zur Verfügung, über Internet jederzeit Einsicht in und Auskunft über das Planwerk zu erhalten (Internetbeauskunftung). Die Gesellschaft stellt auf Wunsch der Stadt maximal einmal jährlich eine aktualisierte Übersicht über die im Stadtgebiet vorhandenen Verteilungsanlagen in der bei der Gesellschaft vorhandenen Form unentgeltlich zur Verfügung. Diese Unterlagen werden ohne Haftung für deren Richtigkeit und Vollständigkeit übergeben. Dies entbindet die Stadt allerdings nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Verteilungsanlagen der Gesellschaft im betroffenen Arbeitsbereich bei der Gesellschaft zu erfragen. Im Übrigen erhält die Stadt auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.

§ 3

Haftung und Folgekosten

1.

Die Gesellschaft haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die in Folge der von ihr oder ihren Beauftragten ausgeführten Arbeiten oder der von ihr betriebenen Anlagen der Stadt oder Dritten zugefügt werden. Soweit es hierbei auf ein Verschulden der Gesellschaft ankommt, wird die Gesellschaft, soweit rechtlich zulässig, nur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist.

Von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter gegen die Stadt in Zusammenhang mit Baumaßnahmen nach § 2 stellt die Gesellschaft die Stadt frei, jedoch darf die Stadt solche Ansprüche nur mit Zustimmung der Gesellschaft anerkennen oder sich über sie vergleichen. Lehnt die Gesellschaft die Zustimmung ab, so hat die Stadt bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit der Gesellschaft im Einzelnen abzustimmen und alles zu unternehmen, um den Schadensersatzanspruch abzuwenden. Die Gesellschaft trägt in diesem Fall alle der Stadt durch die Führung des Rechtsstreites entstehenden Kosten.

2.

Bei einer in die Zuständigkeit der Stadt fallenden Genehmigung von Bau- oder sonstigen Maßnahmen Dritter, die mit einem Aufbruch des öffentlichen Straßenraums verbunden sein können, wird sie darauf hinweisen, dass Versorgungsanlagen der Gesellschaft vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei der Gesellschaft zu erfragen ist. Die gleiche Verpflichtung gilt, wenn die Genehmigungserteilung durch eine andere zuständige Behörde erfolgt, die Stadt im Genehmigungsverfahren aber beteiligt wird.

Bei Baumaßnahmen und dergleichen, die von der Stadt selbst oder deren Beauftragten durchgeführt werden, ist die Stadt verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Versorgungsanlagen bei der Gesellschaft zu erkundigen; vom Beginn dieser Arbeiten wird sie der Gesellschaft möglichst frühzeitig Mitteilung machen, damit diese auf eigene Kosten eine Änderung oder Sicherung der Anlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchführen kann. Werden durch Arbeiten der Stadt oder deren Beauftragten

Anlagen der Gesellschaft beschädigt, so hat die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz zu leisten.

3.

Wird eine Änderung von Anlagen der Gesellschaft erforderlich, so gilt unbeschadet weitergehender Rechte (z.B. dinglicher Rechte) Folgendes:

a)

Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der Gesellschaft, so trägt die Gesellschaft die entstehenden Kosten.

b)

Die Stadt kann eine Änderung der in ihren öffentlichen Verkehrswegen verlegten Anlagen und Einrichtungen des Gasversorgungsnetzes verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt. Ein solches besteht insbesondere dann, wenn die Trasse einer Straße, in welcher Gasversorgungsanlagen der Gesellschaft liegen, verändert wird. Bei einer solchen auf Veranlassung der Stadt erfolgten Umlegung oder Änderung tragen – soweit die Stadt nicht Kostenerstattung von einem Dritten verlangen kann –

- während der ersten beiden Jahre nach Errichtung der betroffenen Anlage: je 50 % der Aufwendungen die Gesellschaft und die Stadt;
- ab dem dritten Jahren nach Errichtung der betroffenen Anlage: 100% der Aufwendungen die Gesellschaft.

Die Stadt wird die Gesellschaft frühzeitig über derartige Vorhaben unterrichten und bei ihren Maßnahmen nach Möglichkeit auf berechtigte Wünsche der Gesellschaft Rücksicht nehmen. Auf Verlangen der Stadt ist die Gesellschaft verpflichtet, die Daten, insbesondere den kalkulatorischen Restbuchwert für die von der Änderung betroffene Anlage zur Verfügung zu stellen.

c)

Wird die Umlegung oder Änderung von einem Dritten veranlasst, so werden die Vertragspartner alles unternehmen, damit die Kosten von diesem als Veranlasser getragen werden. Ist der Veranlasser aus Gründen, die keiner der Vertragspartner zu vertreten hat, von der Kostentragung befreit, so übernimmt die Gesellschaft die Kosten, sofern nicht eine gesetzliche oder vertragliche Regelung etwas anderes bestimmt.

d)

Wird die Umlegung oder Änderung von der Stadt veranlasst, so werden die Kosten in Abweichung von § 3 Ziffer 3 b) von der Stadt getragen, soweit die betroffenen gemeindeeigenen Grundstücke innerhalb von 2 Jahren nach Umlegung oder Änderung für eine privatrechtliche Nutzung Dritter veräußert werden. Satz 1 gilt nicht, wenn der Grund für die Umlegung oder Änderung in einer geänderten oder gleichbleibenden öffentlichen Nutzung der Grundstücke liegt.

§ 4

Sicherstellung des Netzbetriebes

1.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, das Gas mit möglichst gleichbleibendem Druck ununterbrochen zu liefern, die Anlagen dauernd betriebsfähig zu halten und ohne Zustimmung der Stadt den Betrieb nicht einzustellen. Das gilt nicht, falls Stellen, die zu derartigen Anordnungen befugt sind, den Betrieb untersagen sollten und die gegen ein solches Verbot gesetzlich zulässigen Mittel erfolglos bleiben.

2.

Sollte die Gesellschaft durch höhere Gewalt, Krieg, rechtmäßige Arbeitskämpfmaßnahmen bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben, Ausfall der Erzeugungs-, Übertragungs- oder Verteilungsanlagen, Anordnungen von hoher Hand oder sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Verteilung von Gas gehindert

sein, so ruhen ihre Verpflichtungen zum Betrieb des Netzes, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind.

3.

Die Gesellschaft darf den Netzbetrieb zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches unterbrechen. Unterbrechungen und deren voraussichtliche Dauer gibt die Gesellschaft den Kunden nach Möglichkeit vorher bekannt. Die Gesellschaft wird bei Betriebsunterbrechungen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich wieder nachkommen kann.

§ 5

Konzessionsabgaben und sonstige Pflichten der Gesellschaft

1.

Als Gegenleistung für das der Gesellschaft eingeräumte Recht zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege im Stadtgebiet für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zahlt die Gesellschaft an die Stadt nach Maßgabe der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) in der derzeit geltenden Fassung eine Konzessionsabgabe im höchstzulässigen Umfang. Die Gesellschaft verpflichtet sich im Falle der Erhöhung der in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Höchstbeträge die in diesem Vertrag vereinbarten Konzessionsabgabensätze im Wege der Vertragsänderung für die Zukunft an diese so anzupassen, dass wiederum die höchstzulässige Abgabe gezahlt wird.

2.

Die Zahl der Einwohner der Stadt liegt zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages unter der in § 2 KAV für die Berechnung der Konzessionsabgaben relevanten Größe von 25.000 Einwohnern.

Die Vertragsparteien werden im Wege der Vertragsanpassung eine Erhöhung der Konzessionsabgabe vornehmen, wenn die Einwohnerzahl der Stadt 25.000 überschreitet. Maßgeblich ist die vom Statistischen Landesamt fortgeschriebene Einwohnerzahl. Entsprechend Ziffer 1 wird die Konzessionsabgabe im höchstzulässigen Umfang geschuldet,

und zwar nach Maßgabe der KAV in der Fassung, die zu dem Zeitpunkt gilt, zu welchem die Einwohnerzahl der Stadt 25.000 überschreitet.

3.

Frei von allen Abgaben sind der Eigenverbrauch der Gesellschaft sowie deren Tochtergesellschaften zu Betriebs- und Verwaltungszwecken. Eine Tochtergesellschaft liegt dann vor, wenn die Gesellschaft hieran mindestens 10 % ihrer Anteile (Kapitalanteil oder ersatzweise Stimmanteil) hält. Bei einer Berechnung nach Stimmanteilen gilt zusätzlich eine Mindestbesitzzeit von zwei Jahren.

4.

Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Stadt werden von der Gesellschaft vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % des Vorjahresbetrages binnen 2 Wochen nach Ablauf eines Quartals geleistet. Die Abrechnung der für das Kalenderjahr zu bezahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende März des folgenden Jahres.

Andere Abschlagsraten sind im beiderseitigen Einvernehmen möglich. Die Richtigkeit der Abrechnung wird die bei der Gesellschaft jährlich prüfende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für das Konzessionsgebiet testieren. Die Gesellschaft wird dieses Testat der Stadt jeweils zur Kenntnis geben und auf Wunsch erläutern.

§ 6

Gemeinderabatt

1.

Gegenstand: Neben der Zahlung von Konzessionsabgaben gewährt die Gesellschaft einen Preisnachlass für den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt in Höhe von 10 v. H. des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Maßgebend ist dabei der Messdruck (Ausgangsdruck am Druckregler bzw. Eingangsdruck am Zähler). Rabattfähig sind grundsätzlich alle Abnahmestellen, also insbesondere öffentliche Gebäude, Einrichtungen und Unternehmen der Stadt. Dazu zählen Eigen- und Regiebetriebe, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe gewerblicher Art sowie, soweit rechtlich zulässig, Anstalten des öffentlichen Rechtes und kommunale Eigengesellschaften, soweit diese von der Stadt allein

oder gemeinsam mit anderen Kommunen getragen werden. Sollte in Folge einer Änderung der Konzessionsabgabenverordnung die höchstzulässige Höhe dieses Rabattes steigen, vereinbaren die Vertragsparteien bereits jetzt für den Zeitpunkt einer solchen Rechtsänderung die entsprechende Erhöhung.

2.

Abwicklung des Rabattes: Die Gesellschaft erfüllt den Rabattanspruch gegenüber der Stadt durch eine Gutschrift. Diese Gutschrift erfolgt unabhängig davon, welcher Lieferant die Versorgung der gemeindeeigenen Lieferstellen durchführt. Grundlage der Berechnung des Rabattanspruches ist die Abrechnung der Netznutzungsentgelte für die Belieferung der stadteigenen Abnahmestellen. Der jeweilige Netznutzer bzw. Lieferant erhält auf jeder Rechnung einen Hinweis, dass die Stadt einen Rabatt i.H. von 10 % auf die Netznutzungsentgelte erhält, der mit dieser Stadt konzessionsvertraglich vereinbart wurde und unmittelbar mit der Stadt abgerechnet wird. Die Gesellschaft wird die Gutschrift pro einzelne Lieferstelle durchführen, zeitgleich mit der jeweiligen Abrechnung bzw. vorläufiger Abrechnungen der Netznutzung.

Die Stadt hat das Recht, einen Dritten zu benennen, an den mit befreiender Wirkung geleistet wird, sofern die Gesellschaft noch nicht geleistet hat. Die Stadt wird in diesem Fall die Gesellschaft schriftlich über Beginn und Beendigung der vorstehenden Regelung unterrichten und Firma, Anschrift und Bankverbindung des Lieferanten mitteilen. Gleiches gilt für eventuelle Änderungen.

3.

Rabattfähige Lieferstellen: Rabattfähige Lieferstellen sind nur solche Lieferstellen, die dem Eigenverbrauch der Stadt zuzuordnen sind. Die Gesellschaft stellt der Stadt eine Liste (im weiterverarbeitbaren, gängigen EDV-Format) mit allen der Gesellschaft bekannten in Niederdruck versorgten rabattfähigen Lieferstellen zur Verfügung. Die Stadt prüft und ergänzt ggf. die Liste um weitere ihrem Eigenverbrauch zuzuordnende, in Niederdruck abgerechnete Lieferstellen und sendet diese Liste an die Gesellschaft zurück. Änderungen hat die Stadt an die Gesellschaft zu übermitteln. Sollten Lieferstellen nicht rabattfähig sein bzw. sich nachträglich als rabattfähig herausstellen, ist die Gesellschaft berechtigt, geleistete Zahlungen zurückzufordern bzw. verpflichtet, Nachzahlungen zu leisten.

4.

Berechnungsgrundlage für den Preisnachlass: Rechnungsbetrag für den Netzzugang ist das Entgelt, das auch Gegenstand der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zur Gasnetzen (Gasnetzentgeltverordnung-GasNEV) ist, mithin u.a. der Grundpreis, der Arbeitspreis, das Messentgelt (bei eigenem Betrieb der Messeinrichtung der Gesellschaft) sowie das Abrechnungsentgelt für die Netznutzung, Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Preisnachlass unter Angabe der zu rabattierenden Bestandteile in der Rechnung offen auszuweisen.

5.

Anpassung an geänderte Verhältnisse: Die Gesellschaft ist von den Verpflichtungen dieser Vereinbarung befreit, soweit und solange eine behördliche Maßnahme die Gewährung des Rabattes in dem vorhergehend beschriebenen Umfang untersagt bzw. für unwirksam erklärt oder eine höchstrichterliche, rechtskräftige Entscheidung vorliegt, die den Rabattanspruch in dem beschriebenen Umfang für rechtswidrig erkennt. Gleiches gilt, soweit der gewährte Rabatt im Rahmen der Netzentgeltgenehmigung von der zuständigen Behörde nicht als Kosten anerkannt wird. Die Gesellschaft wird die Stadt unverzüglich über behördliche Maßnahmen oder gerichtliche Verfahren informieren. Auf Verlangen der Stadt wird die Gesellschaft geeignete Rechtsmittel gegen die behördlichen Entscheidungen oder gerichtliche Verfahren einlegen. In diesem Fall tragen die Stadt und die Gesellschaft die Prozesskosten je zur Hälfte.

6.

Soweit die Stadt es wünscht, wird die Gesellschaft sie bei der Aufstellung eines kommunalen Energiekonzeptes oder bei Maßnahmen, die dem rationellen und sparsamen sowie ressourcenschonenden Umgang mit Gas dienen, beraten und unterstützen; eine Verpflichtung zur Erbringung unentgeltlicher Leistungen wird hiermit nicht begründet.

§ 7

Endschafftsbestimmungen

1.

Dieser Vertrag beginnt mit dem 01.01.2014 und endet mit dem 31.12.2033.

2. 1

Erlischt der Vertrag durch Ablauf seiner Geltungsdauer oder Kündigung und wird zwischen der Stadt und der Gesellschaft kein neuer Konzessionsvertrag abgeschlossen, so ist die Gesellschaft verpflichtet, die im Gemeindegebiet vorhandenen, im Eigentum der Gesellschaft stehenden für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet notwendigen Verteilungsanlagen (§ 1 Abs. 1) der Stadt oder einem neuen Energieversorgungsunternehmen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu überlassen. Zu den Verteilungsanlagen gehören insbesondere auch die Gasdruckregelstationen, die dazugehörigen Messanlagen und ggf. Odorierungsanlagen usw.. Nicht umfasst sind Gasversorgungsanlagen, die ausschließlich oder zum deutlich überwiegenden Teil der Versorgung von Gebieten außerhalb des Konzessionsgebietes dienen (Durchgangsleitungen). Sollte durch höchstrichterliche Entscheidung zur Auslegung des § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG ein umfangreicherer Vertragsgegenstand festgelegt werden, so gilt dies auch für diesen vertraglichen Anspruch bei Auslaufen dieses Vertrages.

Die Stadt ist berechtigt und auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, die vorgenannten Anlagen zu den Konditionen dieses Vertrages selbst käuflich zu erwerben. Sie kann dieses Recht auf ein neues Energieversorgungsunternehmen übertragen, mit dem sie einen qualifizierten Wegenutzungsvertrag für den Bau und den Betrieb eines Gasversorgungsnetzes im Stadtgebiet geschlossen hat. Das Erwerbsrecht ist nur zusammen mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten (insbesondere Bewertungsmethodik und Regelungen zur Entflechtungs- und Einbindungskosten) übertragbar.

Das Recht des neuen Energieversorgungsunternehmens, lediglich die Besitzeinräumung an den Verteilungsanlagen zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

2.2

Die Ermittlung des Kaufpreises erfolgt auf Basis des Sachzeitwertes der übergehenden Vermögensgegenstände zum Übertragungszeitpunkt. Der Sachzeitwert wird bei technischen Anlagen ohne Ansatz von Anhaltewerten ermittelt. Noch nicht abgelöste Baukostenzuschüsse und Anschlussbeiträge werden abgesetzt. Individuelle netzbauliche Sachverhalte führen unter Berücksichtigung der während der Konzessionsvertragslaufzeit vorliegenden Umstände im Rahmen der Kaufpreisermittlung zu Abschlägen vom Sachzeitwert. Dabei werden im Sachzeitwert nur die Kosten für Oberflächen berücksichtigt, die die Gesellschaft getragen hat. Des Weiteren ist der Tatbestand der Mitverlegung zu berücksichtigen.

2.3

Für den Fall, dass der Sachzeitwert den Ertragswert der übergehenden Vermögensgegenstände nicht unerheblich übersteigt, ist der Kaufpreis durch den Ertragswert begrenzt.

Der Ertragswert wird aus Sicht eines kaufmännisch objektiv und vernünftig handelnden Erwerbers bestimmt. Bei der Ertragswertermittlung bleiben Erträge aus dem Gasvertrieb unberücksichtigt. Die Ermittlung des Ertragswertes erfolgt erlösseitig unter Berücksichtigung der jeweiligen Regulierungsvorgaben.

2.4

Diese Regelung gilt soweit und solange der Grundsatz aus der BGH-Entscheidung „Kaufering“ aus dem Jahr 1999 nicht novelliert wird. Sollte kraft gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung (BGH) geregelt werden, dass die Deckelung des Sachzeitwertes durch den Ertragswert nicht mehr gilt oder andere Werte als Sachzeitwert und Ertragswert für die Bestimmung der wirtschaftlich angemessenen Vergütung gem. § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG maßgeblich sind, werden diese Regelungen ab dem Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit bzw. Rechtskraft der höchstrichterlichen Entscheidung zur Ermittlung der angemessenen Vergütung zur Abwicklung dieser Endschäftsregelung angewandt.

2.5

Sollten aufgrund des Anlagenerwerbs Maßnahmen zur Netzentflechtung und –einbindung erforderlich werden, so sind die Stadt oder ein neues Energieversorgungsunternehmen sowie die Gesellschaft verpflichtet, die Netztrennung rechtzeitig vor Auslaufen des Konzessionsvertrages vertraglich zu regeln mit dem Ziel, zu einer rechtzeitigen Durchführung der Netztrennung zu kommen. Die Entflechtungskosten (= Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei der Gesellschaft verbleibenden Netzen) sind von der Gesellschaft und die Einbindungskosten (= Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugebenden Netz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) von der Stadt zu tragen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Netze auf das zur Erfüllung der beidseitigen Versorgungsaufgaben geringstmögliche Maß unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit, der Eigentumsgrenzen und klarer Verantwortlichkeiten der Netzführung zu beschränken. Die Kostentragungspflicht der Stadt entfällt, wenn im Falle des Erwerbs der Anlage durch ein neues Energieversorgungsunternehmen dieses die Kosten übernimmt. Die Gesellschaft wird größere Investitionen, soweit diese im Einzelfall 10 % des Sachzeitwertes zum Zeitpunkt des geplanten Baubeginns überschreiten, diese innerhalb von 2 Jahren vor Vertragsende liegen und die Investitionen einen Bezug zum Netz der allgemeinen Versorgung haben, nur im Einvernehmen mit der Stadt durchführen.

2.6

Der Erwerb der Anlagen durch die Stadt oder ein neues Energieversorgungsunternehmen gemäß vorstehendem Absatz kann erst erfolgen, wenn der Erwerber die gem. § 4 EnWG erforderliche Genehmigung erhalten hat. Die Übereignung des Netzes erfolgt Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises.

2.7

Die Gesellschaft wird der Stadt auf deren Wunsch 3 Jahre vor Vertragsende überschlägig ermittelte Daten über die Gasversorgungsanlagen der Gesellschaft im Stadtgebiet sowie die sonst notwendigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes i.S.d. § 46 Abs. 2 Satz 4 EnWG (mindestens im Umfang der Vorgaben im

„Gemeinsamer Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers“ vom 15.12.2010, Rz. 25) und 2 Jahre vor Vertragsende ein detailliertes Mengengerüst zur Ermittlung des Kaufpreises unentgeltlich zur Verfügung stellen. Sobald die Stadt einen neuen potenziellen Konzessionsnehmer benennt, der die Übereignung oder Besitzüberlassung des Netzes anstrebt, darf sie ihm diese Daten zur Verfügung stellen, die ihn in die Lage versetzen, den Ertragswert zu berechnen. Er wird verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

2.8

Sollte der Vertrag nach seinem Ablauf zwischen den Vertragspartnern nicht verlängert oder erneuert werden, so können die Vertragspartner für die im Eigentum der Gesellschaft verbleibenden Anlagen (= die nicht für den Betrieb des Netzes der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet notwendigen Verteilungsanlagen) separate Nutzungsverträge oder dingliche Belastungen der Grundstücke vereinbaren, beginnend an dem Tage, an dem dieser Vertrag endet.

§ 8

Rechtsnachfolge

1.

Die Gesellschaft kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise mit Zustimmung der Stadt auf einen Dritten übertragen. Der Übergang ist der Stadt mindestens 2 Monate vorher anzuzeigen.

2.

Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag von der Gesellschaft auf einen mit der Gesellschaft i.S.d. der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenen Unternehmen erfordert die rechtzeitige Information. Eine Zustimmung der Stadt ist in diesem Fall nicht erforderlich.

3.

Die Gesellschaft wird den Rechtsnachfolger (Dritter oder ein im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen) zu einer ausreichenden regionalen Verankerung

verpflichten und dies der Stadt nachweisen; dies gilt insbesondere für die Aufrechterhaltung einer für die Sicherheit der Versorgung mit Gas erforderlichen Infrastruktur sowie die Berücksichtigung und Vertretung kommunaler Interessen bei der Errichtung oder Instandhaltung von Netzen der allgemeinen Versorgung.

4.

Die Gesellschaft kann das Eigentum am Versorgungsnetz an einen mit ihr verbundenen Netzbetreiber verpachten, soweit es sich um ein verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. Aktiengesetz handelt. Unter der Voraussetzung, dass in diesem Sinne der Status als verbundenes Unternehmen während der Laufzeit des Vertrages fortbesteht, erteilt die Stadt die Zustimmung zur Verpachtung des Gasversorgungsnetzes an folgendes Tochterunternehmen der Gesellschaft:

.....

5.

Die Gesellschaft hat eine Änderung in ihrer Beteiligungsstruktur gegenüber der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen (anzeigepflichtiger Kontrollwechsel). Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel liegt insbesondere vor,

- bei Übergang von mehr als insgesamt 50 % der Stimmrechte an der Gesellschaft auf ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen;
- bei einem anderweitigen Erwerb der direkten Kontrolle an der Gesellschaft i.S.v. § 290 HGB durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht i.S.v. §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen.

Liegt an anzeigepflichtiger Kontrollwechsel vor, kann die Stadt binnen 6 Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand den Vertrag mit einer Frist von mindestens 12 und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen. Dieses Sonderkündigungsrecht gilt nicht bei rein konzerninternen Umstrukturierungen der Gesellschaft.

§ 9
Kündigung

1.

Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen.

2.

Beiden Vertragspartnern steht das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Maßgabe des § 314 BGB in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages geltenden Fassung zu. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; die bloße Textform genügt nicht. Macht die Stadt von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, so ist die Gesellschaft verpflichtet, binnen zwei Monaten ab Zugang der Kündigung der Stadt unentgeltlich die Daten und Auskünfte nach § 7 Ziffer 2.7 zu erteilen (Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes; Mengengerüst zur Ermittlung des Kaufpreises). Diese Verpflichtung besteht auch für den Fall, dass die Gesellschaft der Kündigung widerspricht. Bei Verletzung dieser Verpflichtung zur Herausgabe der Daten und Informationen ist die Stadt berechtigt, Schadensersatz geltend zu machen; schadensersatzfähig sind alle Vermögenseinbußen und sonstige Nachteile, die dadurch entstehen, dass sich die notwendige neue Vergabe verzögert.

§ 10
Allgemeine Regelungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.


Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug des Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichtes oder auf die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.

Gerichtsstand ist Meckenheim.

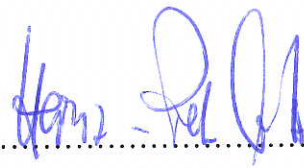
Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; die bloße Textform genügt nicht.

Die in diesem Vertrag enthaltenen Bezugnahmen auf rechtliche Vorschriften oder technische Regelwerke sind als dynamische Verweisungen zu verstehen.

Meckenheim, den 13. Januar 2014

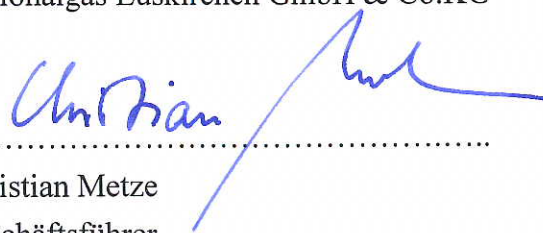

.....
Bert Spilles
Bürgermeister




.....
Heinz-Peter Witt
Technischer Beigeordneter

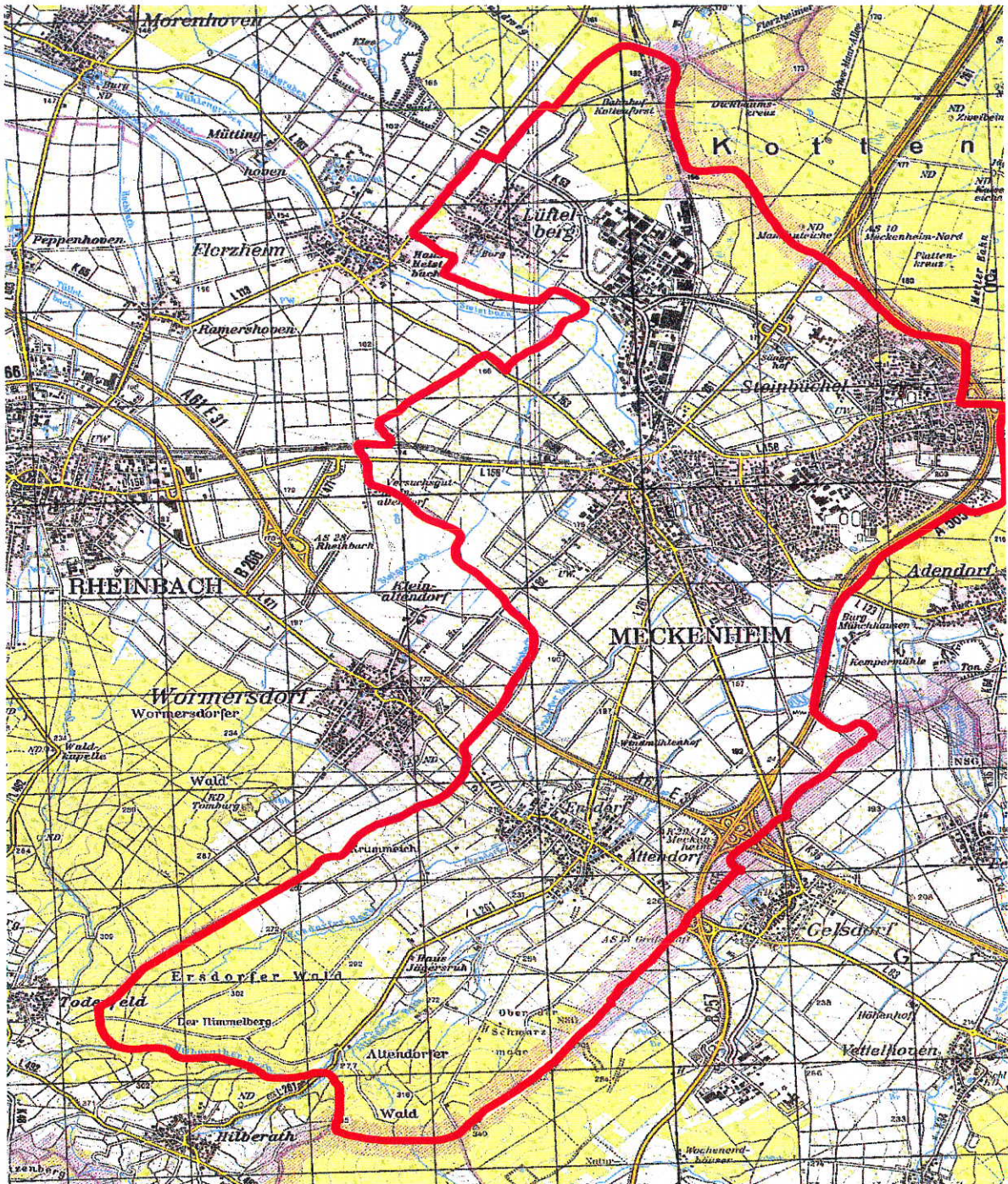
Meckenheim, den 13. Januar 2014

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co.KG


.....
Christian Metze
Geschäftsführer

Anlage1: Karte des Gebietes der Stadt Meckenheim

53340 Stadt Meckenheim



Anlage 1 zum Gaskonzessionsvertrag zwischen der
Stadt Meckenheim und der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG

vom 13. Januar 2014